

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Jasmin Beuße

Telefon: 04252 391-411

Datum: 10.12.2020



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0289/20

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	20.01.2021	nicht öffentlich
Rat	17.02.2021	öffentlich

Betreff:

**Förderung von Altimmobilien im Flecken Bruchhausen-Vilsen
-Schaffung von Wohnraum in Altimmobilien-**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Bestandsimmobilien im Flecken Bruchhausen-Vilsen zur Schaffung von Wohnraum.

Sachverhalt/Begründung:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen plant die Förderung von Altimmobilien.

Diesbezüglich wurden im Oktober 2020 durch die Verwaltung mehrere Fördermöglichkeiten vorgestellt (Ankauf, Sanierung, Architektenberatung).

Die Fördermöglichkeiten wurden in der Bauausschusssitzung vom 14.10.20 und im Verwaltungsausschuss vom 21.10.20 erörtert.

In den Sitzungen wurde festgelegt, dass Altimmobilien zur Schaffung von Wohnraum in Form von Architektenberatungen gefördert werden sollen.

Die Verwaltung wurde beauftragt diesbezüglich einen Entwurf für eine Richtlinie zu erstellen.

Der Entwurf für eine Richtlinie befindet sich in der Anlage.

Hinweise zum Entwurf:

Als Altimmobilien können Häuser gelten, welche älter als 50 Jahre sind.

Für die Schaffung von Wohnraum können jedoch nicht nur Altimmobilien in Betracht kommen, sondern auch jüngere Häuser.

Aus diesem Grund wurde in der Richtlinie der Begriff Altimmobilie durch den Begriff Bestandsimmobilie ersetzt.

Da die Umsetzung der Baumaßnahme für die Gewährung der Förderung Voraussetzung ist, wird der Förderbetrag erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme ausgezahlt.

Um haushaltsrechtlich planen zu können, wurde im Entwurf der Richtlinie festgelegt, dass der Zeitraum zwischen Antragstellung und Fertigstellung der Baumaßnahme zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Sollte keine freie Architektenwahl gewünscht sein, müsste noch über entsprechende geeignete Architekten entschieden werden.

Sollte ein Architekt feststellen, dass der geplante Umbau rechtlich nicht möglich ist, fallen trotzdem Kosten für die Architektenberatung an.

Zu entscheiden wäre, ob die Kosten dafür trotzdem übernommen werden können.

Zu klären wäre zudem, für welchen Zeitraum das Förderprogramm festgesetzt werden soll.

Jasmin Beuße

Bernd Bormann

Anlage

Förderungsrichtlinie